

**Fürst-Primas**, Titel des Erzbischofs von Mainz als Vorsitzenden der (niemals ins Leben getretenen) Bundesversammlung des von Napoleon I. gestifteten Rheinbundes. Vgl. Primas.

**Fusion**, lat., Verschmelzung politischer Parteien oder wirtschaftlicher Unternehmungen; vgl. Trust unter dem Worte Kartell.

## G.

**Galceren**, etwa 40 m lange, 6 m breite, seit dem 14. Jahrh. mit Kanonen bewehrte Kriegsschiffe, welche von der Zeit der Kreuzzüge bis in den Anfang des 19. Jahrh. bes. im Mittelmeere in Gebrauch waren; sie hatten 2—5 Masten mit je einem großen, dreieckigen Segel und (wegen der Ruder) niedrige Borde. Die Ruderknechte waren entweder Sklaven oder Sträflinge, die mit Ketten an die Ruderbänke oder an das Deck geschmiedet wurden.

**Gallikanismus**, die Lehre von den sog. gallikanischen Freiheiten und ihre Handhabung durch die französische Regierung. Er geht zurück auf die bes. seit König Philipp dem Schönen (+ 1314) und dem Konstanzer Konzil (1414 bis 18) verfolgten Selbständigkeitsbestrebungen der französischen Könige und des französischen Klerus gegenüber dem Papsttum und hat seinen schärfsten Ausdruck in den 4 gallikanischen Artikeln gefunden, die im J. 1682 in einer von Ludwig XIV. berufenen Versammlung des französischen Klerus (darunter 34 Bischöfe) aufgestellt wurden. Sie erklären, daß über dem Papste

das allgemeine Konzil stehe, erkennen dem Papste und der Kirche nur eine Gewalt über die geistlichen, nicht über die weltlichen (bürgerlichen) Dinge zu, beanspruchen für die französische Kirche besondere Rechte — sie soll eine Art Nationalkirche sein — und richten sich gegen die Unfehlbarkeit des Papstes in Glaubenssachen. Seit dem Vatikanischen Konzil (1870) ist der Gallikanismus, der dem Febronianismus (s. d.) vorarbeitete, erloschen.

**Garnison**, franz., die stehende Besatzung eines Ortes, dann dieser Ort selbst, Standort von Truppen.

**Gau**, eine uralte Bezeichnung für die verschiedenartigsten Bezirke (Provinzen, kleine Landstriche, selbst Dorfgemarkungen), seit der fränkischen Zeit als staatsrechtlicher Begriff = Grafschaft.

**Gebäudesteuer**, gew. als Ertragssteuer angesehen, wobei der Ertrag zugrunde gelegt wird, den das Gebäude abwirft oder abwerfen kann, in Preußen seit 1893 wie die Grund- und Gewerbesteuer (s. d.) den Gemeinden überlassen.

**Gebühren**, Abgabe für die Benutzung staatlicher oder kommunaler Veranstaltungen, Einrichtungen, Tätigkeiten der Staats- oder Gemeindeorgane, z. B. Schreibgebühren, Brückenzölle, Gebühren für die Erteilung besonderer Rechte, z. B. Patente.

**Gefolge** oder Gefolgschaft, im fränkischen Reiche eine Staatseinrichtung für Krieg und Frieden, die auf altgerm. Brauche beruhte. Könige, Herzoge und Fürsten (in späterer Zeit nur der König)